

## Höhere Zuschläge für Terminvermittlung ab Januar 2023

Wie in der **Praxisinformation vom 26. Oktober** berichtet, werden zum 1. Januar 2023 die extrabudgetären Zuschläge auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale für Patientinnen und Patienten erhöht, die von der Terminservicestelle (TSS) an eine hausärztliche oder fachärztliche Praxis verwiesen worden sind. Fachärztinnen/Fachärzte sowie Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten können diese Zuschläge (mit Ausnahme des Akutfalls) auch dann abrechnen, wenn der Termin durch eine hausärztliche Praxis oder eine Kinder- und Jugendmedizinerin/einen Kinder- und Jugendmediziner vereinbart wurde. Auch in diesem sogenannten Hausarztvermittlungsfall wird die gesamte Behandlung im Quartal für den Versicherten (sog. Arztgruppenfall) extrabudgetär vergütet. Der EBM wurde entsprechend angepasst, sodass die Leistungen ab Januar abgerechnet werden können.

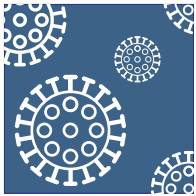
Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Neupatientenregelung bzw. der Verabschiedung des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag im Oktober. Nun haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband die weiteren Details verhandelt. Kernpunkt war die Frist, in welcher die Hausärztin/der Hausarzt bzw. die Kinder- und Jugendmedizinerin/der Kinder- und Jugendmediziner den Termin beim Facharzt vermitteln muss. Im Erweiterten Bewertungsausschuss wurden dazu zwei Beschlüsse gefasst.

### Fristen für die Terminvermittlung

Künftig gilt, dass Hausärztinnen/Hausärzte die Vermittlungspauschale von 15 Euro auch nach der Vier-Tage-Frist abrechnen können, wenn es der Patientin bzw. dem Patienten oder einer Bezugsperson aus „medizinischen Gründen“ nicht möglich sein sollte, selbst einen Termin zu vereinbaren oder eine Terminvermittlung durch die TSS aufgrund der medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder zumutbar ist. Wann dies zutrifft, liegt im Ermessen der Hausärztin/des Hausarztes; sie/er kann dies in der Patientenakte dokumentieren. Liegt der Termin erst am 24. Tag oder später (spätestens bis zum 35. Tag) ist in der Abrechnung eine medizinische Begründung anzugeben.

Die obligaten Leistungsinhalte der GOP 03008 / 04008 für die Vermittlungspauschale von künftig 15,05 Euro (131 Punkten) bleiben unverändert. Sie wird ausbezahlt, wenn die Hausärztin/der Hausarzt einen Termin bei einer an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarztpraxis vermittelt. Dies kann auch eine Kinder- und Jugendmedizinerin/ein Kinder- und Jugendmediziner mit einem fachärztlichen Schwerpunkt sein (EBM-Abschnitte 4.4 oder 4.5).

Die Hausärztin/der Hausarzt stellt für die Behandlung wie bisher eine Überweisung aus. Die Fachärztin/der Facharzt, mit der/dem der Termin vereinbart wurde, legt einen HA-Vermittlungsfall an; die durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind damit für das gesamte Quartal extrabudgetär. Auch hier gilt, dass



# KVNO Praxisinformation

21. Dezember 2022

der vermittelte Termin vier Kalendertage nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit liegen muss oder maximal bis zum 35. Tag, wenn es dem Patienten aus „medizinischen Gründen“ nicht möglich war, selbst einen Termin zu vereinbaren. Zusätzlich wird ein extrabudgetärer Zuschlag zur Grund- oder Konsiliarpauschale bzw. der Versichertenpauschale gezahlt:

- Termin spätestens am 4. Tag: 100 Prozent
- Termin spätestens am 14. Tag: 80 Prozent
- Termin spätestens am 35. Tag: 40 Prozent

## Zuschlag von 200 Prozent im Akutfall

Der Zuschlag im Akutfall wird von 50 Prozent auf 200 Prozent der Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale angehoben. Er wird wie bisher gezahlt, wenn die Patientin bzw. der Patient die 116 117 kontaktiert und die dortige medizinische Ersteinschätzung die Dringlichkeit der Behandlung bestätigt hat. Die 116 117 vermittelt in dem Fall einen Termin spätestens für den Folgetag.

Nähere Informationen (inkl. Fallbeispielen) werden in Kürze von der KBV hier veröffentlicht:

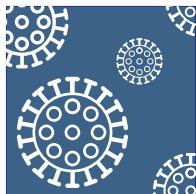
KBV-Terminvermittlung



## Hilfe für Terminvermittlung

Um die Terminvermittlung optimal zu unterstützen, wird derzeit mit Hochdruck von der KV.digital an einer Erweiterung der bestehenden eTs gearbeitet. Hierdurch wird es dann möglich sein, dass die bisher eingestellten Termine der TSS auch von Haus- und Kinderärzten genutzt werden können.

Nach aktuellem Stand gehen wir davon aus, dass die digitale Plattform spätestens am 02.01.2023 zur Verfügung steht. Wir werden Sie hier laufend informieren.



## Tiefgekühlter Impfstoff Spikevax von Moderna länger haltbar

Der Erstgenerationenimpfstoff Spikevax von Moderna ist tiefgekühlt drei Monate länger haltbar. Dies gilt für alle Durchstechflaschen mit aufgedrucktem Verfallsdatum „September 2022“ oder später. Die mögliche Aufbewahrungszeit im Kühlschrank verkürzt sich damit jedoch von 30 auf 14 Tage, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung unter Berufung auf das Bundesministerium für Gesundheit mitteilt.

Das Pharmaunternehmen Moderna hat eine optionale Verlängerung der Haltbarkeit des monovalenten Spikevax-Impfstoffs von neun auf zwölf Monate erwirkt für den Fall, dass das Produkt neun Monate lang ununterbrochen bei -50°C bis -15°C gelagert wurde. Dies führt jedoch laut Moderna zu einer verkürzten Haltbarkeit der Impfstoffe von 30 auf 14 Tage bei Kühlschranktemperatur (2°C bis 8°C).

Für Praxen bedeutet dies, dass zukünftig ausgelieferte Impfstoffe mit einem aufgedruckten Haltbarkeitsdatum (beispielsweise bis 12. Dezember 2022) auch über dieses Datum hinaus verwendbar sind – allerdings nur noch innerhalb des Zeitraums von höchstens 14 Tagen.

### **Gilt nicht für Spikevax Orig./BA.1 und Spikevax Orig./BA.4-5**

Die Verlängerung des Verfallsdatums betrifft ausschließlich die Vials des monovalenten Erstgenerationenimpfstoffs Spikevax von Moderna. Die angepassten COVID-19-Impfstoffe Spikevax Orig./BA.1 und Spikevax Orig./BA.4-5 sind von der Regelung ausgenommen.



Produktinformation Spikevax von Moderna  
(PDF, 1,51 MB)



## Kinder-Untersuchungen: Zeitliche Vorgaben ab U6 vorübergehend ausgesetzt

Aufgrund der aktuellen Infektionswelle können Ärztinnen und Ärzte die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ab der U6 auch dann durchführen und abrechnen, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen. Die Sonderregelung zur Aussetzung der Zeiträume gilt bis zum 31. März 2023 und für die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9.



Der G-BA weist darauf hin, dass die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U5 weiterhin in den vorgesehenen Zeiträumen und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden müssen, damit Ärztinnen und Ärzte sie abrechnen können. Das Gremium begründet dies damit, dass es in den ersten sechs Lebensmonaten einer zeitlich engmaschigen ärztlichen Betreuung der Kinder und Eltern bedarf, um Auffälligkeiten in der Säuglingsentwicklung möglichst frühzeitig erkennen und behandeln zu können.

## STIKO-Empfehlung zu Novavax und zur Auffrischimpfung bei Kindern mit BA.4/5-Vakzin

Für Jugendliche ab 18 Jahren, bei denen gegen die zur Auffrischimpfung zugelassenen COVID-19-mRNA-Impfstoffe produktspezifische medizinische Kontraindikationen bestehen, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) alternativ eine Auffrischimpfung mit dem proteinbasierten, monovalenten Impfstoff Nuvaxovid von Novavax (5µg rekombinantes Spike-Protein plus 50µg Adjuvans). Die Impfung sollte im Abstand von mindestens sechs Monaten nach einem vorangegangenen immunologischen Ereignis (SARS-CoV-2-Infektion oder Impfung) erfolgen.

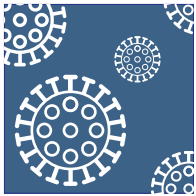
Für Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf bis 17 ist Nuvaxovid zur Auffrischimpfung derzeit nicht zugelassen. Bei entsprechenden Kontraindikationen für mRNA-Impfstoffe könne Nuvaxovid laut STIKO nach Einzelfallentscheidung dennoch eingesetzt werden. Die Anwendung stelle dann einen off-label-use dar und erfordere eine ausführliche Aufklärung und Beratung.

Das gelte auch für immundefiziente Personen ab zwölf Jahren, die ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben und entweder eine produktspezifische medizinische Kontraindikation für mRNA-Impfstoffe aufweisen oder die auf die bisher verfügbaren Impfstoffe keine messbare Immunantwort gegen SARS-CoV-2 entwickelt haben. Auch in diesem Fall wäre die Auffrischimpfung ein off-label-use.

Eine Anwendung des Impfstoffes Nuvaxovid während der Schwangerschaft und Stillzeit wird weiterhin nicht empfohlen. Sie kann jedoch laut STIKO in Einzelfällen erwogen werden, zum Beispiel bei einer Kontraindikation gegen mRNA-Impfstoffe.

### **Booster mit angepasstem mRNA-Impfstoff**

Zudem empfiehlt die STIKO allen Personen ab zwölf Jahren eine COVID-19-Auffrischimpfung, sofern zwei immunologische Ereignisse vorangegangen sind (SARS-CoV-2-Infektion oder Impfung). Dazu soll vorzugsweise einer der Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoffe verwendet werden. Die Auffrischimpfung soll mit einem Mindestabstand von sechs Monaten zur letzten Impfstoffdosis oder Infektion erfolgen. In Einzelfällen kann der Abstand auf vier Monate verkürzt werden.



Kindern im Alter von fünf bis elf Jahren mit einer Vorerkrankung empfiehlt die STIKO ebenfalls eine Auffrischimpfung, vorzugsweise mit einem an Omikron angepassten Impfstoff (BA.4/BA.5-Impfstoff von BioNTech/Pfizer für fünf- bis elf-Jährige). Gesunden Kindern unter zwölf Jahren empfiehlt die STIKO derzeit keinen Booster.

RKI: Epidemiologisches Bulletin 50/2022



Steckbrief Impfstoff Comirnaty Orig./Omicron BA.4-5 für Auffrischimpfungen bei 5- bis 11-jährigen Kindern (Stand: 28.11.2022, PDF, 399 KB)



Produktinformation Nuvaxovid von Novavax (PDF, 485 KB)



## Verlängerung extrabudgetäre Vergütung für Polysomnographie und Polygraphie

Auch im Jahr 2023 werden die Leistungen der Polysomnographie und der Polygraphie (GOP 30900 und 30901 EBM) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt. Hierauf haben sich die nordrheinischen Vertragspartner im Rahmen der Honorarverhandlung verständigt. Dieses gilt auch, wenn die Behandlung bei einer Neupatientin oder einem Neupatienten erfolgt.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOldrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)